



Bericht zu Traktandum 4

Ortsplanrevision

– Genehmigung eines Rahmenkredits von Fr. 150'000.-

Ausgangslage

Der Regierungsrat hatte mit Beschluss vom 6. Juli 1999 den Ortsplan und am 25. März 2003 den Gesamtplan genehmigt. Nach § 10 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) müssen die Gemeinden ihre Ortsplanungen in der Regel alle 10 Jahre überprüfen und wenn nötig anpassen.

Bevor mit der eigentlichen Ortsplanrevision begonnen werden kann, muss vorgängig ein räumliches Entwicklungskonzept erstellt werden. Das räumliche Leitbild bildet die Grundlage für die anschliessende Ortsplanrevision und die weiteren Nutzungsplanungen. An der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 wurde das räumliche Leitbild der Gemeinde Büsserach genehmigt.

Zielsetzungen einer Ortsplanrevision

Mit dem Raumplanungsgesetz des Bundes wird die Siedlungsentwicklung nach innen gesteuert und begrenzt die Erschliessung von neuen Siedlungsgebieten. Weitere Themenfelder sind die Bevölkerungsentwicklung und dessen Auswirkungen auf die gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen wie Schulräume, Erweiterung des Strassennetzes oder der Ausbau des Leitungsnetzes der Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung.

Projektbearbeitung

Mit Ende der Legislatur 2017-2021 ergeben sich personelle Veränderungen im Gemeinderat. Dieser hatte an der Sitzung vom 31. Mai 2021 beschlossen, aufgrund von Erfahrungswerten einen Bruttokredit zu beantragen. Die Ortsplanungskommission wird beauftragt, aufgrund des gesetzlichen Auftrags, ein Pflichtenheft zu erstellen und danach bei Planungsbüros Angebote einzuholen.

Projektumfang

Die Planung richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Amtes für Raumplanung. Bestandteile einer Ortsplanung sind die Festlegung des Baugebietes und deren Überbaumöglichkeiten. Desweiteren werden der Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung und das Zonenreglement überprüft.

Im Weiteren wird ein Baureglement erarbeitet sowie der Gesamtplan über das ganze Gemeindegebiet aktualisiert. Die Gestaltungspläne werden überprüft und allfällige Gestaltungsplanpflichten neu erhoben.

Projektfolgekosten

Es entstehen keine neuen, zusätzlichen Kosten in Form von Personal- oder Betriebskosten. Die Abschreibungsdauer von Planunterlagen beträgt 5 Jahre. Die Jahresrechnungen werden mit zusätzlichem Abschreibungsaufwand von Fr. 30'000.- belastet.

Antrag

Der Gemeinderat hat sich an diversen Sitzungen mit der bevorstehenden Ortsplanrevision befasst und beantragt der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 dem Rahmenkredit von Fr. 150'000.- zuzustimmen.